

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG  
Andre Weber  
Schillerstraße 33  
95346 Stadtsteinach

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	02.08.2021	P-2021-4252-1_S2	19.08.2021

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Gde. Issigau, Lkr. Hof: Vorhabenbezogener Bebauungsplanes mit integriertem  
Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Issigau Reitzenstein"**

**Zuständige Gebietsreferenten:**

**Bau- und Kunstdenkmalpflege: Frau Dr. Kathrin Gentner**

**Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Matthias Merkl**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Die Flur zwischen Griesbach, Heinrichsdorf und Issigau (Lkr. Hof) soll zum größten Teil mit einer Solaranlage überbaut werden. Die Anlage befindet sich im direkten Umfeld des nach Art.1 Abs.2 BayDSchG eingetragenen Einzeldenkmals Griesbach 6 (D-4-75-137-5).

### **1. Struktur:**

Diese Flächen wurden schon lange intensiv landwirtschaftlich genutzt, auf der Uraufnahme aus dem Jahr 1852 sind bereits die von Süden nach Norden (Richtung Issigau bezeichnet) führenden Altwege eingetragen. Der Erhalt dieser Wegeverbindung, heute hauptsächlich ein Wanderweg, ist auch in der oben genannten Planung vorgesehen, was grundsätzlich seitens des BLfD begrüßt wird.

### **2. Fernwirkung:**

Die sich insbesondere bei starker Sonneneinstrahlung stark spiegelnde Anlage stellt eine große optische Beeinträchtigung der bislang weitgehend unverbaut erhaltenen Kulturlandschaft des Höhenzugs zwischen Griesbach und Issigau dar. Ferner ist mit einer wahrnehmbaren Beeinträchtigung der Gesamterscheinung des nahe gelegenen Einzeldenkmals Griesbach 6, (D-4-75-137-5) zu rechnen, weswegen sich das BLfD **gegen den Bau** des großflächigen Solarparks **ausspricht**.

### **3. Bodendenkmäler:**

Bezüglich der Bodendenkmäler wird auf das gesonderte Schreiben der Abteilung Bodendenkmalpflege verwiesen.

### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

### **Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.